

Einfache Anfrage Gemperli-Goldach vom 30. Juli 2020

## **TV- oder Online-Ansprache der jeweiligen Regierungspräsidentin oder des jeweiligen Regierungspräsidenten zum Nationalfeiertag**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. November 2020

Dominik Gemperli-Goldach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 30. Juli 2020 nach der möglichen Einführung einer TV- oder Online-Ansprache der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten an die Bevölkerung des Kantons St.Gallen zum Nationalfeiertag.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Als vorsitzendes Mitglied der Regierung ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident im Grundsatz auch mit der Vertretung der Regierung betraut.<sup>1</sup> Die Funktion wäre also prinzipiell für eine Ansprache an die Bevölkerung zum Nationalfeiertag geeignet.

Die Mitglieder der Regierung sehen in den digitalen Kanälen Möglichkeiten, Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern herzustellen. Dazu gehören auch Videoansprachen, die über die bereits existierenden Kommunikationskanäle verbreitet werden können. Dies ist auch mit Blick auf eine allfällige Ansprache der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten zum Nationalfeiertag möglich. Ob eine solche Ansprache auch im TV übertragen wird, liegt nicht im Entscheidungsbereich der Regierung. Die TV-Redaktionen agieren unabhängig und planen ihre Sendungen selbstständig.

In der Praxis ist es traditionell der jeweiligen Regierungspräsidentin bzw. dem jeweiligen Regierungspräsidenten überlassen, den Rahmen der Veranstaltungen während ihrem oder seinem Präsidentialjahr selber zu wählen und zu gestalten. Zudem kann sie oder er ein Motto bestimmen, unter dem ein bestimmtes Anliegen vertreten wird. Damit wird dem Präsidentialjahr eine persönliche Note verliehen. Die Regierung möchte es in diesem Sinn ihren zukünftigen Präsidentinnen und Präsidenten überlassen, ob sie jeweils eine Videoansprache zum Nationalfeiertag in die Gestaltung ihres Präsidentialjahrs aufnehmen wollen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für andere Feiertage. Zudem steht es nebst der jeweiligen Regierungspräsidentin bzw. dem jeweiligen Regierungspräsidenten auch den anderen Mitgliedern der Regierung frei, an Feiertagen öffentliche Auftritte wahrzunehmen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Geschäftsordnung der Regierung (141.2).